

## **INFORMATION ÜBER DIE ABLEISTUNG EINER FAMULATUR IN DER VERTRAGSARZTPRAXIS**

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg zahlt bis auf weiteres einem Famulus, der einen Teil nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Famulaturen in freier Praxis ableistet, ein sogenanntes Taschengeld in Höhe von € 150,--, wenn er einen vollen Monat (**1 Monat = 30 zusammenhängende Kalendertage**) ganztägig bei einem Hamburger Vertragsarzt tätig ist. Die Famulatur muss an einem Werktag beginnen und an einem Werktag enden. Diese Zahlung kann für max. 2 Monate erfolgen.

Die Voraussetzung für die Zahlung eines sogenannten Taschengeldes ist jedoch, dass der Famulus in Hamburg sein Studium ableistet oder mit 1. Wohnsitz in Hamburg gemeldet ist. Mitbürger ausländischer Herkunft können das Taschengeld dann erhalten, wenn sie asylberechtigt sind.

Die Famulaturen können nur in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet werden. Die einzige Ausnahme ist ein nachweisbares Urlaubssemester. Die KV Hamburg verfügt über Listen von Hamburger Vertragsärzten, die sich bereit erklärt haben, Famuli zu beschäftigen.

Die Famuli werden gebeten, **vor Antritt** einer Famulatur in einer Vertragsarztpraxis, die

**Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Abteilung Arztregister  
Telefon: 040 / 22 80 2 – 329**

zu informieren.

Es ist hierfür der Name des Arztes bei dem die Famulatur durchgeführt wird, sowie der Zeitraum anzugeben. Der Arzt, der einen Famulus beschäftigt, erhält daraufhin durch die KVH eine Bestätigung über die geplante Famulatur und einen Praxisaushang für das Wartezimmer.

Dem Famulus werden bei der Anforderung der gewünschten Listen bzw. bei der Angabe der Famulaturzeit verschiedene Unterlagen zugesandt, damit die Auszahlung des sogenannten Taschengeldes erfolgen kann. Folgende Unterlagen sind sofort nach Beendigung der Famulatur an die KVH zurückzusenden:

- Bogen mit den persönlichen Daten und der Bankverbindung – auszufüllen vom Famulus
- Bestätigung über die Ableistung der Famulatur durch den Vertragsarzt

Nach Eingang dieser Unterlagen erfolgt die Anweisung des sogenannten Taschengeldes. Nur in Ausnahmefällen können Unterlagen, die bis spätestens 15. Februar des darauffolgenden Jahres eingereicht werden, Berücksichtigung finden. Nach diesem Termin verfällt der Anspruch auf Zahlung des Taschengeldes durch die KV Hamburg.